

# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 8. ÄNDERUNG

GEBIET: ZWISCHEN STRUHBARG UND BEETHOVENSTRASSE, SÜDÖSTLICH AM HÜNENGRAB

## PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS MAGNETSCHWIEBEBAUPLANUNGSGESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S.3486), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 15.12.1995 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 8. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

ZWISCHEN STRUHBARG UND BEETHOVENSTRASSE SOWIE SÜDÖSTLICH AM HÜNENGRAB

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN:

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 1.000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

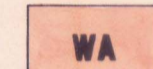
RECHTSGRUNDLAGEN

### I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB



REINES WOHNGEBIET



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

0,25

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,25

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

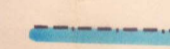
I

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) 2 BauGB

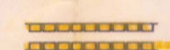
E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) 21 BauGB



FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (7) BauGB



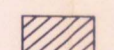
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÖNIGLICH ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



## HINWEIS:

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 BLEIBEN VON DER 8. ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

## VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.06.1993 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 27.06.1994 ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, 05. Feb. 1996



BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES IN DER ZEIT VOM 06.07.1994 BIS ZUM 08.08.1994 STATTEGUFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEGEBEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT VOM 27.06.1994 ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, 05. Feb. 1996



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.06.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 05. Feb. 1996



BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 22.06.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, 05. Feb. 1996



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.08.1995 BIS ZUM 02.10.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.08.1995 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 05. Feb. 1996



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30. JAN. 1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHLIMMT.   
 AHRENSBURG, 31. JAN. 1996



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.12.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 05. Feb. 1996



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WURDE AM 15.12.1995 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, 05. Feb. 1996



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 26. MRZ. 1996 AZ. 60/22-22.016(5-1) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

BARGTEHEIDE, 28. Juni 1996



BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, 28. Juni 1996



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 8.7.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 9.7.1996 IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

BARGTEHEIDE, 10. Juli 1996



BÜRGERMEISTER

STADT BARGTEHEIDE  
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3  
8. ÄNDERUNG

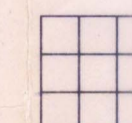
PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FÜR ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

NELKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF  
TEL. 0451-497746 FAX 4988960



PLANSTAND: 1. SATZUNGS AUSFERTIGUNG  
GEZEICHNET: CA; GEÄNDERT